

Haftung bei Schönheits-OPs

Viele haben heutzutage den Wunsch, ihren Körper nach eigenen Vorstellungen nicht nur mittels Tätowierungen, sondern auch mit **Schönheitsoperationen** zu gestalten. Doch wie sieht es mit der **Haftung** aus, wenn etwas schiefgeht?

Die Fachanwaltskanzlei für Personenschadensrecht Dr. Wambach & Walter weist darauf hin, dass Schönheits-OPs **keine harmlosen kosmetischen Maßnahmen**, sondern Operationen mit Risiken sind. Als Komplikationen können laut Dr. Lovis Wambach etwa Infektionen, Nervenschädigungen, Blutungen und Thrombosen auftreten, und sogar **Narkosekomplikationen** mit Folgen wie Hirnschäden oder Tod sind möglich. Der Arzt schulde dem Patienten eine Behandlung nach den Facharztstandards und **hafte für Behandlungsfehler** wie bei anderen Operationen. Eine Besonderheit sei aber die Verpflichtung, den **Patienten schonungslos aufzuklären**. Der Bundesgerichtshof (BGH) begründe das damit, dass je weniger ein Eingriff medizinisch geboten sei, umso ausführlicher und eindringlicher der

Patient über Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen informiert werden müsse. In besonderem Maße gelte das für kosmetische Operationen, die nicht der Heilung eines körperlichen Leidens dienen. Der Arzt müsse dem Patienten deutlich vor Augen führen, welche Verbesserungen er bestenfalls erwarten könne und **welche etwaigen Risiken es gebe**. Der Patient müsse abwägen können, ob er einen etwaigen Misserfolg und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen wolle.

Kosten für ästhetische OPs übernehmen gesetzliche Kassen laut Wambach nicht. Träten nach einem medizinisch nicht notwendigen Eingriff, wie auch bei Tätowierungen oder Piercings, behandlungsbedürftige Komplikationen auf, so habe die gesetzliche Krankenkasse **den Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen** und das Krankengeld für die Behandlungsdauer ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern.

Mix 07/2016